

# STEPPKE

## Soziale Teilhabe in Pflegefamilien

Version: 17.01.2024

### **Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 125 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie gem. § 80 SGB IX**

#### **Soziale Teilhabe in Pflegefamilien**

Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sowie Sinnesbeeinträchtigungen aus Westfalen-Lippe haben gemäß § 80 SGB IX einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Leistungen gegen den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Pflegefamilien benötigen eine verlässliche Begleitung und Beratung, die Unterstützung in Krisensituationen sowie die Vernetzung mit weiteren Institutionen wie Kita, Schule, Krankenkassen. Dies soll in Westfalen-Lippe durch freie Träger sichergestellt werden.

Zur Gewinnung und Beratung von Pflegefamilien kooperiert der LWL mit einem Verbund von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Dazu schließt der LWL mit den Trägern einen Vertrag, der die Leistungsbeschreibung STEPPKE zur Grundlage ihrer Leistungen gegenüber der Pflegefamilie macht. Die zentralen Regelungen zu Qualitätsentwicklung und Verfahren innerhalb des Trägerverbunds werden in einem separaten Kooperationsvertrag vereinbart. Der Träger wird mit Abschluss dieser Vereinbarung in der Regel zugleich Mitglied im Kooperationsverbund.

STEPPKE beruht auf den wesentlichen Eckpunkten der „Westfälischen Pflegefamilien“.

#### **Zwischen**

dem (TRÄGER) für die Pflegefamilie (NAME und ANSCHRIFT)

nachfolgend: Leistungserbringer

#### **und**

dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,  
Dezernat Jugend und Schule, Referat Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche  
48133 Münster

nachfolgend: Leistungsträger

wird folgende Leistungs- und Entgeltvereinbarung gemäß § 125 SGB IX über Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Pflegefamilie gem. § 80 SGB IX geschlossen:

### **§ 1 Zielsetzung der STEPPKE-Pflegefamilien**

- (1) Die Betreuung eines jungen Menschen in einer STEPPKE-Pflegefamilie stellt eine besonders intensive Form der Eingliederungshilfe dar. Die STEPPKE-Pflegefamilie ist eine Pflegefamilie im Sinne des § 80 SGB IX, fachliche orientiert sich das Modell auch an Pflegeformen nach § 33.2 SGB VIII. Förderung und Erziehung sind bei STEPPKE-Pflegefamilien geprägt,
  - von einem familienähnlichen, auf enge persönliche Beziehungen angelegten Alltagsleben,
  - von besonderer Eignung/fachlicher Qualifikation der unmittelbaren Pflegeperson(en)
  - und von einer qualifizierten Fachberatung, die in der Lage ist, den Lebensalltag eng zu begleiten und bei auftretenden Krisen kurzfristig Lösungen zu entwickeln.
- (2) STEPPKE-Pflegefamilien können Familien, Paare und Einzelpersonen sein, die in der Regel bis zu zwei Kinder bzw. Jugendliche und (im Ausnahmefall) junge Volljährige bis zum Abschluss der ersten Schulausbildung aufnehmen, denen Eingliederungshilfe auf der Grundlage eines Gesamtplanes (§ 117 SGB IX) durch den LWL gewährt wird.
- (3) STEPPKE-Pflegefamilien verfügen über eine besondere Eignung und – bei entsprechendem Hilfebedarf – über eine zusätzliche pädagogische oder medizinische Qualifikation.
- (4) Die Pflegeeltern übernehmen eigenverantwortlich die Aufgabe der Erziehung und Förderung im Rahmen des Gesamtplanes. Die Übernahme der Aufgabe dient nicht der Sicherung des eigenen Lebensunterhaltes.
- (5) Die Pflegefamilien müssen in der Lage sein, mit den meist sehr herausfordernden, unterschiedlichen Beeinträchtigungen und den Anforderungen an ein gelingendes Aufwachsen der betroffenen Kinder umzugehen und sie entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten zu fördern. Hierzu gehört im Rahmen des Gesamtplans auch die Bereitschaft, mit der Herkunftsfamilie zusammenzuarbeiten und ggf. auf eine Rückkehr in die eigene Familie hinzuwirken. Pflegefamilien werden von freien Trägern gewonnen und in ihrer Tätigkeit umfassend unterstützt.

### **§ 2 Pflegeverhältnis**

- (1) Die STEPPKE – Pflegefamilie \_\_\_\_\_ übernimmt ab dem \_\_\_\_\_ die umfassende Betreuung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des Gesamtplans vom \_\_\_\_\_.
- (2) Die STEPPKE-Pflegefamilie ist eine Pflegestelle im Sinne des § 76 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX.

Die monatlichen Leistungen sowie die lfd. und einmaligen Beihilfen sind in den Anlagen geregelt und werden jährlich angepasst.

- (3) Die STEPPKE-Pflegefamilie ist nach § 1688 Abs. 1 BGB berechtigt, während der Dauer des Pflegeverhältnisses in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Wenn eine Übertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1630 BGB auf Antrag der Eltern durch das Familiengericht stattgefunden hat, so gelten die Rechte aus dieser Übertragung.

- (4) Die STEPPKE-Pflegefamilie übernimmt insbesondere die Aufgabe,
1. die Erziehung und eine der Behinderung entsprechende pädagogische und/oder gesundheitlich/ pflegerisch notwendige Förderung zu erbringen und dabei mit den im Einzelfall erforderlichen Ärztinnen bzw. Ärzten, gegebenenfalls Pflegediensten und/oder Sonstigen, z.B. therapeutischen Institutionen (z.B. Früh- oder Sprachförderung u. ä.) zusammenzuarbeiten;
  2. im Gesamtplanverfahren mitzuwirken;
  3. eine am Gesamtplan ausgerichtete Erziehung und Förderung zu gewährleisten;
  4. Hilfe zu einer angemessenen Schul- oder Berufsausbildung zu gewährleisten und mit Lehrkräften und Ausbildern intensiv zusammenzuarbeiten;
  5. das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen zu beachten.

### **§ 3 Gegenstand der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Erbringung und Vergütung von Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 SGB IX.
- (2) Die Vereinbarung basiert auf dem Landesrahmenvertrag NRW gemäß § 131 SGB IX und konkretisiert die dort vereinbarten Regelungen, insbesondere die Rahmenleistungsbeschreibung der Anlage A.2.5.

### **§ 4 Rechtsgrundlage**

Grundlage für diese Vereinbarungen sind die §§ 113 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, § 134 SGB IX in Verbindung mit § 44 SGB VIII und § 80 SGB IX.

### **§ 5 Ziel der Leistung**

- (1) Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung gerecht zu werden.
- (2) Das Aufwachsen in einer Pflegefamilie soll Kindern und Jugendlichen mit Behinderung einen am individuellen Bedarf orientierten verlässlichen familiären Lebensort bieten und die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung gewährleisten.

- (3) Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen in einer anderen Familie als der Herkunftsfamilie zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.
- (4) Eine Konkretisierung der Leistungsziele erfolgt auf der Grundlage der regelmäßigen Kontaktaufnahme zu der Pflegefamilie und den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen mindestens einmal jährlich über eine ständige Fortschreibung im Rahmen des individuellen Teilhabe-/Gesamtplans.

## **§ 6 Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- (1) Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und/oder einer Sinnesbehinderung, die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind (vgl. § 2 Abs. 1 SGB IX).
- (2) Voraussetzung für die Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach § 99 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche, die dem Personenkreis nach § 35a SGB VIII zuzuordnen sind.

## **§ 7 Art und Inhalt der Leistung**

- (1) Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, den Kindern und Jugendlichen ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei werden sie alters- und entwicklungsentsprechend an der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt.
- (2) Es handelt sich um eine individuelle im Sozialraum erbrachte Leistung, bei der Kinder oder Jugendliche, für die diese Hilfeform bedarfsgerecht ist, in einer geeigneten Pflegefamilie leben und gefördert werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung außerhalb der bisherigen Herkunftsfamilie, die im häuslichen Kontext erbracht wird.
- (3) Die Leistung richtet sich an Leistungsberechtigte, die auf eigenen Wunsch in einer geeigneten Pflegefamilie leben und von dieser unterstützt werden. Die Leistung bietet eine dem individuellen Bedarf entsprechende, familienbezogene Unterstützung.

- (4) Die Erziehung und Förderung sowie das Aufwachsen des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie werden kontinuierlich von einem professionellen Pflegekinderdienst (Leistungserbringer) begleitet, beraten und unterstützt. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten.
- (5) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass Kinder oder Jugendliche in der Pflegefamilie Teilhabeleistungen entsprechend ihrem Bedarf als individuelle Leistung erhalten, auch und gerade dann, wenn mehrere leistungsberechtigte Pflegekinder in einer Pflegefamilie leben.

## **§ 8 Umfang der Leistung**

Die Intensität und die Dauer der zu erbringenden Leistungen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Bedarf. Maßgeblich für die Leistung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX. Die Leistungen des Leistungserbringers umfassen insbesondere:

- Tätigkeiten im Vorfeld einer Betreuung, z. B.  
Akquise von Familien, Information, Beratung und Vorbereitung der Feststellung der Geeignetheit durch den Träger der Eingliederungshilfe, Beratung und Information von interessierten Pflegefamilien, Erarbeitung eines Zuordnungsvorschlags, ggf. Unterstützung im Antragsverfahren für Familien und Leistungsberechtigte, Begleitung des Vermittlungsprozesses, Abstimmung von Vereinbarungen zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilien und Leistungserbringer,
- Tätigkeiten in Bezug auf Leistungsberechtigte, z. B.  
Hausbesuche (Die Häufigkeit der Beratungsgespräche und Hausbesuche richtet sich nach dem Bedarf der Familien. Sie finden mindestens alle 4 -8 Wochen statt. Ein Hausbesuch dauert in der Regel 120 Minuten), persönliche Kontakte, Telefonkontakte, Betreuung, Anleitung, Übung, Erinnerung, Kooperation mit Vormündern/Sorgeberechtigten oder anderen Diensten und Institutionen wie bspw. Kindertageseinrichtungen und Schulen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Gesundheitsvorsorge,
- Tätigkeiten in Bezug auf die betreuende Pflegefamilie, z. B.  
Fachberatung und Anleitung, Organisation telefonischer Erreichbarkeit und von Entlassungszeiten, Krisenintervention, Unterstützung und Beratung bei der allgemeinen Erledigung des Alltags mit den Leistungsberechtigten, notwendige administrative Tätigkeiten, ggf. Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Familie, Krisenintervention, ggf. Begleitung bzw. Organisation der Kontakte zur Herkunftsfamilie,
- notwendige administrative Tätigkeiten z.B.  
Organisation des Dienstes einschl. der Fahrt- und Wegezeiten, Dokumentation und Berichtswesen,

- erforderliche übergreifende Tätigkeiten, z. B. Teamsitzungen, Fallbesprechungen/kollegiale Beratung, Teilnahme an Facharbeitskreisen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Zusammenarbeit mit Leistungsträgern,
- die Wahrnehmung der Fallverantwortung auf Basis der geschlossenen Vereinbarung zwischen Leistungsberechtigten, Pflegefamilie und Leistungserbringer
- die Auszahlungen der geregelten Leistungen an die Pflegefamilie.

## **§ 9 Qualität und Wirksamkeit**

Der Leistungserbringer erstellt ein Fachkonzept auf der Basis des Qualitätshandbuchs STEPPKE als Grundlage seiner Arbeit, das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt und fortgeschrieben wird.

### **(1) Strukturqualität**

Die Leistung wird durch geeignete Fachkräfte des Leistungserbringers erbracht.

- Für jeden Einzelfall wird eine Vereinbarung über Rechte und Pflichten zwischen dem Leistungsberechtigten, der Pflegefamilie und dem Leistungserbringer geschlossen. Die Kontinuität in der Beratung und Unterstützung wird durch den Leistungserbringer sichergestellt. Sie erfolgt im Bezugspersonensystem. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung sicherzustellen.
- Die Kontakte zwischen Leistungserbringer, Kind/Jugendlichen und Pflegefamilien orientieren sich am konkreten Bedarf. Diese sollen in der Regel jedoch mindestens einmal im Monat erfolgen.
- Der Leistungserbringer hat seinen Sitz in der Region und ist in der Lage, die Pflegefamilie in der Regel im Zeitraum innerhalb einer Stunde zu erreichen und ist jederzeit telefonisch erreichbar.
- Krisenintervention wird sichergestellt.
- Der Leistungserbringer ist in der regionalen Angebotsstruktur vernetzt.
- In einer Pflegefamilie sollen in der Regel nicht mehr als zwei Pflegekinder leben.

### **(2) Prozessqualität**

- Die Leistungserbringung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art des Bedarfs.

- Die Leistung erfolgt auf der Grundlage des vereinbarten Teilhabe-/Gesamtplans.
- Der Leistungserbringer führt für jeden Einzelfall eine individuelle Leistungsdokumentation.
- Das Fachkonzept des Leistungserbringers wird fach- und bedarfsgerecht fortgeschrieben und mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmt.
- Über Beschwerden der Pflegefamilien oder des Pflegekindes wird die / der Vorgesetzte des / der Berater\*in sowie der LWL informiert. Der Leistungserbringer geht Beschwerden unverzüglich nach. Über das Ergebnis ist der LWL zu informieren. - Der Leistungserbringer beteiligt sich an fachlichen Arbeitskreisen und Gremien seiner Region, die einen Bezug zu seinem Leistungsangebot haben.
- Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Träger der Eingliederungshilfe in Qualitätszirkeln die vereinbarte Qualität kontinuierlich weiterzuentwickeln.

### **(3) Ergebnisqualität**

Die Ergebnisqualität orientiert sich an dem Erreichungsgrad der im Teilhabe-/Gesamtplan vereinbarten Ziele.

Die Berichterstattung gegenüber dem Leistungsträger erfolgt jährlich vor der Fortschreibung des Gesamtplanverfahrens unter umfassender Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen und weiterer Personen, z. B. Eltern/Sorgeberechtigten, Schule und beteiligter Institutionen.

Maßstab für die Ergebnisqualität ist der Grad der Zielerreichung. Aspekte können beispielsweise sein:

- Kinder und Jugendliche fühlen sich willkommen und aufgehoben
- Feststellung von Entwicklungsreife, Weiterentwicklung und/oder Erwerb/Erhalt von Mobilität und lebenspraktischen Fähigkeiten
- weitestgehend eigenständige Lebensgestaltung in größtmöglicher Unabhängigkeit von Betreuung
- Mitgliedschaft in Vereinen, eingebunden in Gruppen von Gleichaltrigen und Kontakt zu Freunden/Peergroups, etc.

## **§ 10 Personelle Ausstattung**

### **Pflegefamilien:**

Grundsätzlich kann jede Familie, Lebens-, Wohngemeinschaft oder Einzelperson als Pflegefamilie in Betracht kommen.

Ob eine Familie für die Erziehung, Betreuung und Aufnahme eines Kindes oder Jugendlichen mit Behinderung geeignet ist, wird durch den Leistungserbringer in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall

(§ 44 SGB VIII) und dem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt.

**Leistungserbringer:**

- (1) Zur Erbringung der Leistungen sind vom Leistungserbringer ausschließlich geeignete Fachkräfte einzusetzen.
- (2) Geeignete Fachkräfte sind insbesondere Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Heilpädagog\*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fachhoch- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master).
- (3) Für alle Berufsgruppen sind eine einschlägige Berufserfahrung sowie fachliche Weiterbildung erforderlich.
- (4) Der Einsatz des Personals folgt einem zeitbasierten, individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

**§ 11 Sächliche Ausstattung und betriebsnotwendige Anlagen des Leistungserbringers**

- (1) Die sächliche Ausstattung muss in einer angemessenen Relation zu den Leistungsangeboten des Leistungserbringers stehen. Sachkosten sind gemäß KGST zu berücksichtigen; dazu gehören auch die anfallenden Fahrkosten und die erforderliche IT- und Kommunikationsausstattung.
- (2) Die sächliche Ausstattung muss gewährleisten, dass die vereinbarten Leistungen bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots erbracht werden können. Der Leistungserbringer stellt durch geeignete Maßnahmen – z. B. E-Mail, (Mobil-) Telefon – seine Erreichbarkeit für Leistungsberechtigte und Pflegefamilien sicher. Zudem ist durch geeignete Maßnahmen wie Vorhaltung von Dienstfahrzeugen, Vereinbarungen zur Nutzung von Privat-Kfz, Vereinbarungen mit Car-Sharing-Anbietern sicherzustellen, dass im notwendigen Umfang Hausbesuche in den Pflegefamilien durchführbar sind.
- (3) Die Anlagenausstattung muss bei Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gewährleisten, dass der Leistungserbringer geeignete Räumlichkeiten vorhält und seine Erreichbarkeit sichergestellt ist.
- (4) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, gemäß § 44 SGB VIII die Einholung einer Pflegeurlaubnis beim zuständigen Jugendamt vor Beginn des Pflegeverhältnisses zu beantragen.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren die aktuellen erweiterten Führungszeugnisse gemäß § 30a BZRG der im Haushalt der Pflegefamilie lebenden volljährigen Personen eingesehen zu haben. Dem LWL gegenüber ist das Ausstellungsdatum und die entsprechende Feststellung zu dokumentieren.

- (6) Der Leistungserbringer verpflichtet sich analog § 37 Abs. 3 SGB VIII, regelmäßig zu überprüfen, ob eine dem Wohl des behinderten Kindes förderliche Erziehung, Betreuung und Versorgung gewährleistet wird.
- (7) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, für den Fall einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls unverzüglich das zuständige Jugendamt und den LWL zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- (8) Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Schutz personenbezogener Daten des Kindes, seiner Herkunfts- und seiner Pflegefamilie entsprechend §§ 67 ff SGB X zu gewährleisten.

## **§ 12 Dokumentation und Nachweise**

Der Leistungserbringer legt dem Träger der Eingliederungshilfe regelmäßig, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Bedarfsermittlung, einen Entwicklungsbericht zur Überprüfung des Gesamtplans vor, der auf der Grundlage des in NRW gültigen Bedarfsermittlungsinstruments des Trägers der Eingliederungshilfe erfolgt.

## **§ 13 Vergütungsanspruch des Leistungserbringers**

- (1) Der Leistungserbringer hat gegen den Leistungsträger einen Anspruch auf Vergütung der gegenüber den Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen der Eingliederungshilfe. Die im Einzelfall zu zahlende Vergütung bestimmt sich auf der Grundlage dieser Vereinbarung und der Bewilligung von Leistungen durch den Leistungsträger.
- (2) Für den Beginn und das Ende der Leistung ist der Bewilligungsbescheid maßgeblich. Regelungen für den Eilfall bleiben hiervon unberührt.
- (3) Mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung gelten alle während des Vereinbarungszeitraums entstandenen Ansprüche des Leistungserbringers auf Vergütung der Leistungen als abgegolten (Erfüllungsfiktion).
- (4) Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich/monatlich. Die Abrechnung enthält differenziert für jedes geförderte Kind alle abrechenbare Leistungen.

## **§ 14 Vergütungen**

Die Vergütung der Unterstützung/ Beratung der Pflegefamilie orientiert sich am jährlichen WPF-Tagessatz bei einem Betreuungsschlüssel von **1:15**. Diese Vergütung wird bis zur endgültigen Aushandlung der Musterleistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgesetzt. Für das Jahr 2024 beträgt der Tagessatz **38,37 Euro**.

## **§ 15 Änderungen der Vereinbarung**

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zu Grunde liegen, ist die Vergütung auf Verlangen einer Vertragspartei neu zu verhandeln.

## **§ 16 Prüfungsrecht**

Der Leistungsträger hat das Recht zur Prüfung. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages Eingliederungshilfe gemäß § 131 SGB IX für die Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie für die Abrechnungsprüfung (Landesrahmenvertrag, Teil A, Allgemeiner Teil, Ziffer 6 und 8 gelten unmittelbar).

## **§ 17 Kündigung und sonstige Beendigungsgründe**

- (1) Dieser Vertrag kann durch einseitige Erklärung mit 6-monatiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird beendet, wenn
  - der Gesamtplan eine Beendigung des Pflegeverhältnisses vorsieht,
  - ein anderer Kostenträger die Hilfeübernimmt,
  - die Pflegeeltern nicht mehr bereit sind, die Betreuung weiter zu übernehmen
  - eine schwere Pflichtverletzung seitens der Pflegefamilie im Sinne einer akuten Kindeswohlgefährdung vorliegt.
- (3) Verletzt eine STEPPKE-Pflegefamilie den aufgeführten Standard, wird der Pflege-Vertrag gekündigt.
- (4) Eine Beendigung ist im Rahmen des Gesamtplans im Interesse der Pflegeeltern rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Monate vorher, zu vereinbaren.
- (5) Bei Beendigung eines Pflegeverhältnisses werden die Kosten der Erziehung bis zum Ablauf des laufenden Monats entrichtet.

## **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein bzw. durch gesetzliche Regelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hier die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragsparteien unverzüglich über notwendige Neuregelungen. Gleiches gilt, wenn eine Regelung undurchführbar ist.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab dem \_\_\_\_\_ für das Jahr \_\_\_\_\_ in Kraft.

**Anlage:** Vertrag über das Pflegeverhältnis, Beihilfen

\_\_\_\_\_, den

Münster, den

---

\_\_\_\_\_  
Leistungserbringer

\_\_\_\_\_  
Landschaftsverband Westfalen-Lippe



**Vertrag über das Pflegeverhältnis**

1. Die STEPPKE - Pflegefamilien – Eltern \_\_\_\_\_ übernehmen ab dem \_\_\_\_\_ die umfassende Betreuung und Erziehung des Kindes/Jugendlichen \_\_\_\_\_ auf der Grundlage des gültigen Gesamtplans.
2. Die STEPPKE - Pflegefamilie ist eine Pflegestelle im Sinne des § 76 SGB IX i.V.m. § 80 SGB IX.
3. Die STEPPKE-Pflegefamilie ist nach § 1688 Abs. 1 BGB berechtigt, während der Dauer des Pflegeverhältnisses in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten.

Wenn eine Übertragung der elterlichen Sorge gemäß § 1630 BGB auf Antrag der Eltern durch das Familiengericht stattgefunden hat, so gelten die Rechte aus dieser Übertragung.

4. Die STEPPKE-Pflegefamilie übernimmt insbesondere die Aufgabe,
  - eine der Behinderung entsprechende pädagogische und/oder gesundheitlich/ pflegerisch notwendige Betreuung zu erbringen. Dabei mit den im Einzelfall erforderlichen Ärztinnen bzw. Ärzten, gegebenenfalls Pflegediensten und/oder Sonstigen, z.B. therapeutischen Institutionen (z.B. Früh- oder Sprachförderung u. ä.) zusammenzuarbeiten;
  - im Gesamtplanverfahren mitzuwirken;
  - eine am Gesamtplan ausgerichtete Erziehung und Betreuung zu gewährleisten;
  - Hilfe zu einer angemessenen Schul- oder Berufsausbildung zu gewährleisten und mit Lehrkräften und Ausbildern intensiv zusammenzuarbeiten;
  - das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen zu beachten.
5. Das mtl. Pflegefamiliengeld erhöht sich zum 01.01.2023 in Orientierung an den Pauschalbeträgen bei Vollzeitpflege und den Barbeträgen gem. § 39 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe –gemäß Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI) vom 08. Dezember 2022. Über die Erhöhungen in den Folgejahren wird per Rundschreiben informiert.

Das Pflegefamiliengeld setzt sich **für das Jahr 2024** aus folgenden Beträgen zusammen:

<b>Zusammensetzung</b>	materielle Aufwendungen	Bis unter 6 Jahre	6 bis unter 12 Jahre	Ab 12 Jahre
		23,97 € täglich	28,33 € täglich	33,61 € täglich
	Kosten der Erziehung	41,42 € täglich *Kosten der Erziehung: 3 x 420,00 € als Tagessatz		
	Entlastungsbeitrag	515 € monatlich		

Das Pflegefamiliengeld wird durch den Leistungserbringer monatlich im Voraus an die Pflegeeltern gezahlt.

Lfd. und einmalige Beihilfen gemäß Anlage 2 können beim LWL beantragt/ angezeigt werden.

Mit dem Pflegegeld sind alle laufenden Kosten (auch das Taschengeld) für den Lebensunterhalt und den Mietanteil abgegolten.

6. Ein Haftpflichtversicherungsschutz für Schäden im Haushalt der Pflegeeltern, sowie bei Schäden an Dritten, die der/die Minderjährige/junge Volljährige verursacht, wird durch den LWL sichergestellt.
7. Die Aufnahme eines weiteren Pflegekindes kann nur mit Zustimmung aller Vertragspartner erfolgen.
8. Die STEPPKE-Pflegefamilie wird in der Erfüllung ihres Erziehungs- und Betreuungsauftrages durch einen Träger unterstützt gemäß der aktuell gültigen Leistungsbeschreibung mit
  - regelmäßiger, qualifizierter Fachberatung,
  - Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsangeboten;
  - Unterstützung in Krisensituationen;

- Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen in Sondersituationen (z.B. Haftpflicht für erhebliche Schäden, spezifischer Betreuungsbedarf, finanzielle Sonderausstattungen u. ä.);
- Vernetzung durch Kontakte, z.B. zu Kindergarten, Schule, Ämtern, Beratungsstellen, medizinischen und therapeutischen Institutionen.

Ort, den

Ort, den

---

Pflegeeltern

Leistungserbringer

## Anlage 2

### Beihilfenkatalog NRW

#### **Beihilfen oder Zuschüsse für Kinder und Jugendliche mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung in einer Pflegefamilie erhalten**

Der Lebensunterhalt der Kinder bzw. Jugendlichen mit einer geistigen, körperlichen und/oder Sinnesbehinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, wird durch die Zahlung der materiellen Aufwendungen umfänglich sichergestellt. Dieser Betrag umfasst alle wiederkehrenden regelmäßigen Bedarfe und enthält einen Beitrag zu den Kosten der Unterkunft in der Pflegefamilie. Besteht im individuellen Einzelfall ein höherer materieller Bedarf kann dieser über einmalige Beihilfen oder Zuschüsse finanziert werden, z.B. bei besonderen Anlässen wie Taufe oder Einschulung.

Die Landschaftsverbände haben für die Finanzierung dieser einmaligen Beihilfen und Zuschüsse einen gemeinsamen Beihilfenkatalog für Nordrhein-Westfalen erstellt. Dadurch soll eine Gleichbehandlung der und eine einheitliche Verfahrenspraxis für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in Pflegefamilien, in Zuständigkeit der Landschaftsverbände, gewährleistet werden.

Die Bewilligung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses ist eine Ermessensleistung, die im Einzelfall bedarfsgerecht erfolgt. Die Auflistung des Kataloges ist daher nicht abschließend.

Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse können auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist formlos im Voraus unter Angabe des Namens des leistungsberechtigten Kindes bzw. Jugendlichen sowie einer kurzen Begründung an den LVR/LWL zu stellen. Entsprechende Bescheinigungen sind bitte beizufügen.

Weiterhin können Ansprüche auf gesetzlich festgeschriebene Beihilfen nach § 31 SGB XII und den Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket NRW gemäß § 34 SGB XII bestehen.

<b>Erstausstattung der Pflegestelle</b> Notwendiges Mobiliar, Einrichtungsgegenstände, sonstiges Zubehör	einmalig pauschal 1000,00 Euro
Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"><li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li><li>• die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li></ul>	

<b>Erstanschaffung Kinderwagen</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li> </ul>	einmalig pauschal 200,00 Euro
<b>Erstanschaffung Autositz</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li> </ul>	einmalig pauschal 100,00 Euro
<b>Weihnachtsbeihilfe</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Antrag erforderlich, Auszahlung erfolgt automatisch</li> </ul>	jährlich pauschal 50,00 Euro
<b>Religiöse Anlässe (Taufe, Kommunion, Konfirmation, vergleichbare einmalige Anlässe anderer Glaubensgemeinschaften)</b> Finden mehrere Anlässe innerhalb von 12 Monaten statt, wird die Beihilfe nur einmal gewährt. Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li> </ul>	pauschal 200,00 Euro
<b>Ersteinschulung</b> Diese einmalige Beihilfe ergänzt die Leistungen nach § 34 SGB XII und kann z.B. beantragt werden für Schultüte, Schulranzen, oder Bekleidung für die Ersteinschulung. Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern mit Vorlage der Schulanmeldung/Anmeldebestätigung in Kopie</li> </ul>	einmalig pauschal 150,00 Euro
<b>PC/Notebook</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• Stellungnahme der Schule zur Notwendigkeit</li> </ul>	einmalig pauschal 250,00 Euro
<b>Schulentlassung</b> Bspw. für Eintrittskarten Abschlussfeier, festliche Bekleidung Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> </ul>	einmalig pauschal 150,00 Euro

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme/Bescheinigung der Schule zur Notwendigkeit</li> <li>- die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li> </ul>	
<p><b>Eintritt ins Berufsleben (Bekleidung u. Arbeitsmittel, Grundausrüstung)</b></p> <p>Verfahren/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>- die zweckentsprechende Verwendung ist (auf Anforderung) in geeigneter Weise zu belegen (Rechnungen, Kaufbelege, etc.)</li> </ul>	<p>in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</p>
<p><b>Fahrtkosten</b></p> <p>Der Betrag der materiellen Aufwendungen beinhaltet die im Regelfall anfallende Fahrtkosten, z.B. für Einkaufsfahrten, Freizeitgestaltung, gelegentliche Arztbesuche. Besondere behinderungsbedingte Mehraufwendungen können auf Antrag bedarfsgerecht bewilligt werden. Diese sind grundsätzlich vorher zu beantragen.</p>	

<p><b>Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b></p> <p>Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</li> <li>- Unterricht in künstlerischen Fächern (Z.B. Musikunterricht)</li> <li>- vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten</li> </ul> <p>Verfahren/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Mitgliedsbescheinigung, Beitragsrechnung, o.ä.)</li> <li>• Anträge für Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, sind zusätzlich zu begründen</li> <li>• Bedarfsermittlung durch den Hilfeplaner</li> </ul>	<p>nach § 34 Abs.7 SGB XII</p> <p>monatlich pauschal 15,00 Euro</p>

## **Anlage 3**

### **Informationen für Pflegefamilien**

#### **Haftpflichtversicherung**

Das Pflegekind ist über die Westfälische Provinzial umfassend haftpflichtversichert. Dies gilt für Schäden innerhalb und außerhalb der Familie. Die Risikobeschreibung kann bei dem STEPPKE-Partner eingesehen, bzw. beim LWL angefordert werden.

#### **Unfallversicherung und Altersvorsorge**

Die Zahlungen der Beiträge zur Unfallversicherung und Altersvorsorge orientieren sich an den Empfehlungen des Deutschen Vereins.

Pauschale nach aktuellen Empfehlungen des Dt. Vereins (monatlich)

Verfahren/Unterlagen:

- formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern
- Beitragsnachweis

#### **Ansprüche auf gesetzliche Beihilfen nach § 31 SGB XII und auf Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket NRW gemäß § 34 SGB IX**

Informationen zu dem Verfahren sowie die Höhe der Leistung entnehmen Sie nachfolgenden Tabellen:

<b>Gesetzliche Beihilfen nach § 31 SGB XII</b>	
<b>Wohnung</b> Bei Auszug des Pflegekindes und Gründung eines eigenen Haushaltes.	einmalig pauschal 1000,00 Euro

Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Pflegekindes bzw. des gesetzlichen Vertreters</li> <li>• keine Nachweispflicht</li> </ul>	
<b>Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Pflegekindes bzw. des gesetzlichen Vertreters</li> <li>• keine Nachweispflicht</li> </ul>	einmalig      pauschal 800,00 Euro
<b>Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser Antrag des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• Kostenvoranschlag/Angebot</li> <li>• bei Erstanträgen für die Anschaffung zusätzlich den Nachweis zur Notwendigkeit (z.B. Kopie der Verordnung)</li> </ul>	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen

<b>Leistungen zum Bildungs- und Teilhabepaket NRW gemäß § 34 SGB IX</b>	
<b>Bedarf für Schul- / Kitaausflüge und Klassenfahrten</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitteilung des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• Elternbrief der Schule/Kostenvoranschlag</li> <li>• Zahlung erfolgt an den Träger bzw. an die Pflegeeltern</li> </ul>	nach § 34 Abs. 2 SGB XII  in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen
<b>Bedarf für die Ausstattung mit persönlichen Schulbedarf</b> Verfahren/Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Nachweispflicht</li> </ul>	nach § 34 Abs.3 SGB XII ab 01.01.2023 jährlich pauschal für Januar 58,00 Euro u.

	für August 116,00 Euro
<p><b>Leistungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schulen und Kita</b></p> <p>Aufwendungen für die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen in Schule/Kita werden übernommen. Sollte das Pflegekind längere Zeit (mehr als fünf Tage) nicht die Schule/Kita besuchen, wird der Betrag gekürzt.</p> <p>Verfahren/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die Höhe (Abos o.ä. sind zu berücksichtigen)</li> </ul>	<p>nach § 34 Abs. 6 SGB XII</p> <p>in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen</p>
<p><b>Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben</b></p> <p>Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit</li> <li>• Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht)</li> <li>• vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten</li> </ul> <p>Verfahren/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis über die tatsächlichen Aufwendungen (z.B. Mitgliedsbescheinigung, Beitragsrechnung, o.ä.)</li> <li>• Anfragen für Aufwendungen über den Pauschalbetrag hinaus, sind zusätzlich zu begründen</li> <li>• Bedarfsermittlung durch den Hilfeplaner: innen</li> </ul>	<p>nach § 34 Abs. 7 SGB XII</p> <p>monatlich      pauschal 15,00 Euro</p>
<p><b>Leistungen zur Lernförderung</b></p> <p>Leistungen für eine außerschulische Lernförderung.</p> <p>Verfahren/Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• formloser <b>Antrag</b> des Trägers/der Pflegeeltern</li> <li>• Stellungnahme der Schule zum Bedarf</li> <li>• Kostenvoranschlag/Angebot</li> <li>• Bedarfsermittlung durch Hilfeplaner</li> </ul>	<p>nach § 34 Abs. 5 SGB XII</p>

